

# RS Vwgh 1994/7/27 93/10/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §41 Abs1;  
BauO OÖ 1976 §41 Abs1;  
BauO OÖ 1976 §47;  
NatSchG OÖ 1982 §31 Abs2;  
NatSchG OÖ 1982 §4 Abs2;

## Rechtssatz

Die Wahrnehmung der Stellungnahmebefugnis innerhalb der iSd § 4 Abs 2 OÖ NatSchG 1982 durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verlängerten Frist durch die Naturschutzbehörde setzt voraus, daß die Baubehörde ihre Verpflichtung zur Verständigung der Naturschutzbehörde von der mündlichen Verhandlung iSd § 31 Abs 2 OÖ NatSchG 1982 erfüllt. Unterbleibt diese Verständigung, so tritt auch dann kein Entfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht für das Vorhaben ein, wenn von der Naturschutzbehörde keine negative Stellungnahme abgegeben wird. Ein Anhaltspunkt dafür, daß die im § 31 Abs 2 OÖ NatSchG 1982 vorgesehene Verpflichtung der Baubehörde zur Verständigung der Naturschutzbehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine bloße Ordnungsvorschrift sein sollte, deren Verletzung ohne Konsequenzen bleibt, ist dem OÖ NatSchG 1982 nicht zu entnehmen; dagegen spricht auch der Umstand, daß es der Naturschutzbehörde unter Umständen erst im Zuge einer mündlichen Verhandlung möglich ist, sich ein abschließendes Urteil darüber zu bilden, ob eine negative Stellungnahme abzugeben ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100170.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)